

Über die Methoden zur Marktabgrenzung:

Im Rahmen der Prüfung der Anmeldung dieses Zusammenschlusses hat die BWB zur Bestimmung der Marktabgrenzung zwei Methoden herangezogen. Einerseits wurde von der BWB ein hypothetischer Monopolistentest (SSNIP-Test; small but significant non-transitory increase in price) durchgeführt und andererseits wurde eine Umsatz-Distanz-Analyse durchgeführt. Beide Methoden bestätigen die nachstehende Marktabgrenzung, die auch mit der Praxis des deutschen Bundeskartellamtes übereinstimmt.

Marktabgrenzung:

Der sachlich relevante Markt "Lebensmittelgroßhandel (LGH)" unterteilt sich aufgrund des Nachfrageverhaltens der Kunden in die Marktsegmente "Abholgroßhandel (Kleinkunden)" und "Zustellgroßhandel (Großkunden)". Räumlich umfasst der Abholgroßhandel ein Einzugsgebiet von 30 km (Straßenkilometer) um den jeweiligen Standort. Der Zustellgroßhandel umfasst ein Einzugsgebiet von 100 km (Straßenkilometer) um den jeweiligen Standort. Die Marktanteile für die Nussbaumer-Abholstandorte Bruck/Mur und Feldbach überschreiten nach dieser Erhebung der BWB die Vermutungsschwellen für Einzelmarktbeherrschung sowohl des österreichischen Kartellgesetzes als auch der europäischen Fusionskontrollpraxis.

Wettbewerbliche Beurteilung:

Für den Standort Feldbach ist ein Verhaltensspielraum in Anbetracht der überlappenden Einzugsgebiete der Wettbewerber in Jennersdorf (innerhalb Einzugsgebiet von Feldbach), Graz und Hartberg unwahrscheinlich. Für den Standort Bruck/Mur kommt es durch den Pfeiffer-Standort Spielberg und Graz zu Marktanteilsadditionen. Die Randüberschneidung der Wettbewerber mit dem Einzugsgebiet Graz können nicht als ausreichend betrachtet werden, um einen Verhaltensspielraum am Standort Bruck/Mur ausschließen zu können.

Ausräumung wettbewerblicher Bedenken:

Grundsätzlich erachtet die BWB strukturelle Auflagen als geeignet, um Verhaltensspielräume aufgrund einer Marktkonzentration durch Fusion entgegenzuwirken. Im vorliegenden Fall hätte die Durchsetzung einer strukturellen Auflage durch eine strukturelle Trennung der Kaffeerösterei vom LGH jedoch zur Schließung des Standortes Bruck/Mur und damit zur Schließung des einzigen LGH-Standortes im Einzugsgebiet Bruck/Mur geführt. Um die negativen Auswirkungen einer Standortschließung hintanzustellen, wurde eine auf diesen Fall beschränkte Ausnahme der Verhaltensauflage zurückgegriffen, die für den Standort Bruck/Mur ein Preisniveau sichert, das sich ansonsten nur in einem Wettbewerbsumfeld (zB Wien) ergeben würde.

Auflagen:

Die Parteien haben auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Marktabgrenzung und der ermittelten Konzentration unter Heranziehung der gewählten Marktabgrenzungsmethoden nachfolgenden Auflagen zur Ausräumung der wettbewerblichen Bedenken vorgeschlagen:

1. Die Antragsgegnerin hat gegenüber den Amtsparteien für eine Dauer von 10 Jahren beginnend per dem auf die Rechtskraft dieses Beschlusses folgenden Monatsersten halbjährliche Abholmarktabgabepreisprüfungen für ein **Preismonitoring** betreffend den Abholmarktstandort Bruck/Mur durchzuführen.

2. Im Rahmen dieses Preismonitorings erfolgt eine halbjährliche Prüfung der täglich verrechneten Abholmarktabgabepreise an den Standorten Bruck/Mur und Wien je Produkt betreffend alle am Standort Bruck/Mur geführten Abholartikel, wobei das als Preisvergleichsgrundlage dienende Produktsortiment am Standort Wien zumindest all jene Produkte zu umfassen hat, welche dem jeweiligen Produktsortiment des Standortes Bruck/Mur angehören. Die Preise sind unter Berücksichtigung von nachgelagerten Konditionen, etwa Mengenboni, zu verstehen. In diesem Zusammenhang sind solche nachgelagerten Konditionen an beiden Standorten diskriminierungsfrei anzuwenden. Zu vergleichen sind jeweils die Produkte mit identischem EAN-Code, d.h. Produkte gleicher Größe, Qualität und Gebinde. Ausgenommen vom Preismonitoring sind allerdings Produkte, die für Bruck/Mur augenscheinlich regional bzw. saisonal unterschiedlich sind und damit bezüglich des Abholmarktabgabepreises nicht vergleichbar sind (z.B. Standort Bruck/Mur kauft Brotbrösel vom örtlichen Bäcker), wobei die solcherart vom Preismonitoring ausgenommen Produkte nicht mehr als 5 % Umsatzanteil betreffend den Standort Bruck/Mur und das jeweilige Halbjahr ausmachen dürfen. Klarstellend wird festgehalten, dass das Preismonitoring auch Aktionsartikel umfasst.

Der solcherart für den Standort Bruck/Mur und das jeweilige Produkt verlangte Preis darf am jeweiligen Tag innerhalb der Prüfperiode nicht höher sein, als jener Preis des betreffenden Produkts welcher an diesem Tag am Standort Wien verrechnet wurde.

3. Diese Prüfungsgrundlagen werden über einen dauerhaften und stabilen virtuellen Datenzugriff des Sachverständigen auf die Standorte Bruck/Mur und Wien auf den jeweiligen Artikelstamm mit dem darin ausgewiesenen Abholmarktabgabepreis zugänglich gemacht. In Abstimmung zwischen Antragsgegnerin und dem Sachverständigen, wird dem Sachverständigen auf Kosten der Antragsgegnerin ein Softwaretool zur Verfügung gestellt, das ihm eine repräsentative Überprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen ermöglicht. Diese Überprüfung wird für eine Dauer von 10 Jahren halbjährlich durchgeführt.

4. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt durch die Antragsgegnerin mit Zustimmung der Amtsparteien aus dem Kreis unabhängiger Wirtschaftsprüfer.

5. Die entstehenden Kosten trägt die Antragsgegnerin.

6. Der Sachverständige hat der BWB halbjährlich einen vertraulichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung vorzulegen, der für die BWB nachvollziehbar ist. Eine nicht vertrauliche Version des Berichts des Sachverständigen wird der BWB zeitgleich zwecks Publikation auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

7. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich im Hinblick auf die Marktstruktur auf unbestimmte Dauer beginnend mit dem auf die Rechtskraft dieses Beschlusses folgenden Monatsersten jegliche Akquisition eines Wettbewerbers im Bereich der LGH-Abholmärkte zu unterlassen. Geographisch betroffen von dieser Verpflichtung ist das Bundesland Steiermark und der Bezirk Jennersdorf des Bundeslandes Burgenland. Diese **Akquisitionssperre** steht unter der Umstandsklausel, d.h. eine Änderung oder eine Aufhebung dieser Auflage ist bei entsprechender substantieller Änderung der wettbewerblich maßgeblichen Umstände in den von der Auflage betroffenen Gebieten beim Kartellgericht zu beantragen.

Die Bestimmungen des KartG (zB §§ 1 und 5) bleiben unberührt. Die Antragsgegnerin hat jede Umgehung dieser Auflagen zu unterlassen.